WWW.LDA.BRANDENBURG.DE

Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

[redacted]

Datum: **25. Februar 2020**
Bearbeiter: **Herr S. Müller**
Telefon: **033203 356-20**
Telefax: **033203 356-49**
Zeichen: **SMü/002/19/1874**
(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. September 2019
Ihre E-Mail vom 20. November 2019, fragdenstaat.de #166746

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20. November 2019. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang gegenüber der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de haben Sie per E-Mail vom 16. September 2019 bei der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) einen Antrag auf Informationszugang gestellt. Sie erkundigten sich nach der Anzahl einzelner Rechtsstreitigkeiten (Vergleiche, Klagen, Abmahnungen) und baten um eine jährliche Auflistung als Summe sowie für jede Einzelposition für den Zeitraum zwischen Januar 2014 und August 2019. Per E-Mail vom 14. Oktober 2019 lehnte die Universität Ihren Antrag ab. Zur Begründung verwies sie im Hinblick auf die von Studierenden angestrengten Klageverfahren auf die Ausnahme der Hochschulen vom Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG. Bezüglich der durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestrengten Klagen sowie der laufenden Anfechtungsverfahren von Abmahnungen verwies sie auf die Ausnahme des § 2 Abs. 4 AIG zum Schutz laufender Verfahren. Für alle erfragten Angaben teilte sie mit, dass eine Erhebung der erfragten Daten nicht erfolge und deshalb keine Auskunft in Form einer Summe erteilt werden könne. In Ihrer E-Mail vom 20. November 2019 äußerten Sie die Auffassung, dass die Informationen über Klagen von Studierenden „einfachstem verwaltungstechnischem Handeln“ zuzuordnen seien. Außerdem argumentierten Sie sinngemäß, dass es sich beim Ermitteln der Angaben nur um einen technischen Zwischenschritt, nicht aber um die Erstellung einer neuen Information handele. Ihre letztgenannte Auffassung stützten Sie auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. November 2014 (7 C 20/12).

Ihre Auffassung, nach der es sich bei den von Ihnen gewünschten Zahlenangaben nicht um die Erstellung einer neuen Information handele, teilen wir so pauschal nicht. Insbesondere unterscheidet sich der Sachverhalt von jenem, der dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsge-

richts zu Grunde lag. Während es dem Kläger vor dem Bundesverwaltungsgericht darum ging, Informationen aus den einzelnen Akten zu erhalten (nämlich die in den Akten angegebenen Kosten für Sachleistungen), möchten Sie Informationen über die einzelnen Akten erhalten (nämlich die an keiner Stelle vermerkte Anzahl der Fälle).

Bei Angaben aus den Akten handelt es sich um vorhandene Informationen, die nicht neu erstellt werden müssen. Hier besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Informationszugang auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Unbeachtlich ist, dass die Recherche und Aufbereitung möglicherweise einen hohen (ggf. kostenpflichtigen) Verwaltungsaufwand darstellen kann.

Anders stellt sich der Sachverhalt aber dar, wenn es um Informationen über die einzelnen Akten geht. Sofern eine Statistik oder anderweitige Auswertung, welche die Anzahl der Fälle erfasst, nicht geführt wird, ist diese Information nicht vorhanden. Sie müsste anlässlich des Antrags erst erstellt werden. Zur Erstellung einer neuen Information verpflichtet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Universität jedoch nicht. Eine Ausnahme könnte darin bestehen, dass die Informationen sozusagen auf Knopfdruck – beispielsweise mithilfe eines Vorgangsverwaltungssystems, das entsprechende Auswertungsoptionen bereithält – generiert werden können. Einen Anhaltspunkt für eine solche Möglichkeit sehen wir im vorliegenden Fall jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Ablehnung Ihres Antrags im Ergebnis für zulässig. Die Beantwortung der Frage, ob die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sich in Bezug auf die Klage Studierender zu Recht auf die Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG stützt, ändert an diesem Ergebnis nichts, und kann deshalb aus unserer Sicht dahinstehen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir von einem Herantreten an die Europa-Universität daher absehen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen trotz des für Sie sicher nicht zufriedenstellenden Ergebnisses weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller